

# **Ordnung über Kindertagesstättenbeitrag der Kindertagesstätte St. Cyriakus Staffelbach**

## **ERSTER TEIL Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1 Beitragspflicht**

Die Katholische Kirchenstiftung Staffelbach erhebt für die Benutzung ihrer Kindertagesstätte St. Cyriakus Staffelbach Beiträge.

### **§ 2 Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner sind

- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in der Kindertagesstätte aufgenommen wird,
- b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in den Kindergarten angemeldet haben.

Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehen und Fälligkeit des Beitrags**

(1) Die Beiträge i. S. von § 5 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte; im Übrigen entstehen diese Beiträge jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.

(2) Die Beiträge für den Besuch der Kindertagesstätte sind monatlich im Voraus fällig und müssen spätestens am 3. Werktag auf dem Konto der Kindertagesstätte eingegangen sein.

Bei Abmeldung des Betreuungsplatzes innerhalb des Kindergartenjahres bleibt die Beitragspflicht bis zum Monatsende des auf die Abmeldung folgenden Monats bestehen.

(4) Die Beitragspflicht besteht während des gesamten Kindergartenjahres (01.09. bis 31.08.).

Fehlt ein Kind aus gesundheitlichen Gründen länger, bleibt die Beitragspflicht bestehen.

(6) Die erhobenen Beiträge werden grundsätzlich nur im Lastschriftverfahren eingezogen. Hierzu ist bei der Aufnahme des Kindes eine Einzugsermächtigung bzw. ein SEPA-Lastschriftmandat durch den Beitragsschuldner abzugeben.

(7) In besonderen, begründeten Einzelfällen kann die Kath. Filialkirchenstiftung Staffelbach abweichende Regelungen von § 3 zulassen.

#### **§ 4 Beitragsmaßstab**

Die Höhe der Beiträge i. S. des § 5 Abs. 1 richtet sich nach den Buchungszeiten, in denen das Kind regelmäßig die Einrichtung besucht.

#### **§ 5 Beitragssatz**

(1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Grundbeiträge erhoben

a) für eine Buchungszeit von drei bis vier Stunden	135,00 Euro,
b) für eine Buchungszeit von vier bis fünf Stunden	150,00 Euro,
c) für eine Buchungszeit von mehr als fünf bis sechs Stunden	165,00 Euro,
d) für eine Buchungszeit von mehr als sechs bis sieben Stunden	180,00 Euro,
e) für eine Buchungszeit von mehr als sieben bis acht Stunden	195,00 Euro,
f) für eine Buchungszeit von mehr als acht bis neun Stunden	210,00 Euro

(2) Neben dem Grundbeitrag werden folgende weitere Beiträge erhoben:

a) für alle Kinder:	Spielgeld monatlich	10,00 Euro
	Essensgeld pro Tag (wird derzeit von der Bäckerei Düsel angeboten und abgerechnet)	
	Wirtschaftsgeld	3,00 Euro
b) für Kinder unter 3 Jahren:	Aufschlag monatlich	50,00 Euro
c) für Kindergartenkinder:	Getränksgeld monatlich	5,00 Euro

Ein Wechsel in die Kindergartengruppe vor dem 3. Lebensjahr des Kindes ist nur durch Einverständnis der Kindergartenleitung möglich.

#### **§ 6 Geschwisterermäßigung**

Die Geschwisterermäßigung entfällt mit dieser Gebührenordnung

## § 7 Beitragsermäßigung für Kindergartenkinder

Der Freistaat Bayern unterstützt die Familien mit 100,00 € Zuschuss für die Kindergartenkinder. Dieser Zuschuss wird bei den Elternbeiträgen jeweils ab dem 01.09. des Jahres, in dem das Kind drei Jahre alt wird, angerechnet.

## § 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt zum 01.09.2025 in Kraft. Gleichzeitig treten die vorhergehenden Ordnungen über die Kindertagesstättenbeiträge außer Kraft.

Breitengüßbach, den 07. Aug. 2025



Siegel

iv Ody R.

Trägervertreter